

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Vorbereitende Untersuchungen (VU) zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Friedrichsgmünd“

**hier: Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 141 Abs. 3 BauGB
und Hinweis auf die Auskunftspflicht gem. § 138 BauGB**

Der Gemeinderat Georgensgmünd hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 die Einleitung Vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Friedrichsgmünd“ beschlossen.

Mit den Vorbereitenden Untersuchungen sollen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB Beurteilungsunterlagen gewonnen werden, über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Auf der Grundlage einer fundierten Bestandsanalyse sollen bis voraussichtlich Ende 2025 der Sanierungsbedarf im möglichen Erweiterungsgebiet aufgezeigt und ein Städtebaulicher Rahmenplan und Maßnahmenplan zur städtebaulichen Entwicklung und Erneuerung des Gebietes vorgelegt werden.

Im Verlauf des Verfahrens werden die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen öffentlichen Aufgabenträger über die Untersuchungsergebnisse und mögliche Sanierungsziele informiert. Ihnen wird frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Bekanntmachungen.

Das Untersuchungsgebiet der Vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Friedrichsgmünd“ umfasst die im abgebildeten Lageplan dargestellten Flächen östlich der Bahnlinie, nördlich des neuen Sport- & Kulturzentrum „Papiermühle“ und südlich der Petersgmünder Straße und eine Gesamtfläche von ca. 9,9 ha.

Für Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten besteht nach § 138 BauGB eine Auskunftspflicht.

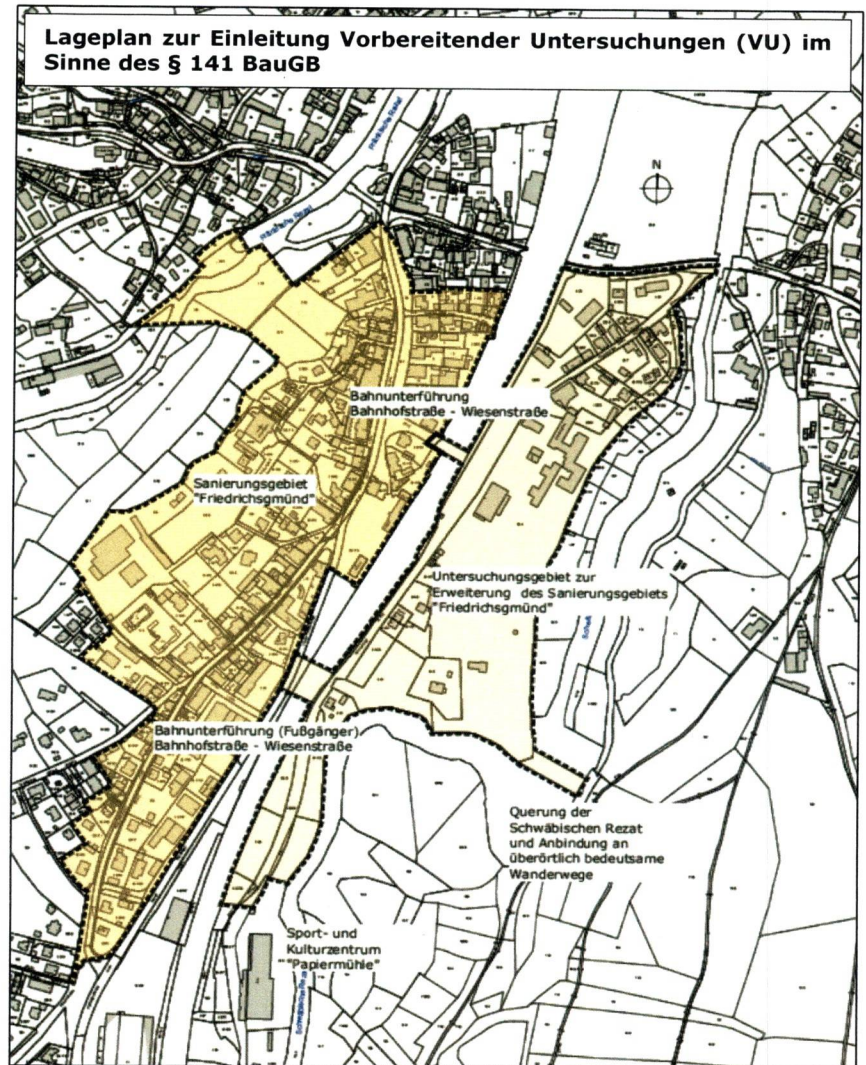
Das beauftragte Planungsbüros Topos team aus Nürnberg wird in den kommenden Wochen umfangreiche Bestandsaufnahmen im Untersuchungsgebiet durchführen.

Gemäß § 138 BauGB ist der Gemeinde Georgensgmünd und den Mitarbeitern des Büros Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vertraulich behandelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets noch nicht die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets bedeutet, und dass bis zum Abschluss des Verfahrens noch keine der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des BauGB (z.B. § 144 BauGB) zum Tragen kommen.

Georgensgmünd, den 27.03.2025


Friedrich Koch, Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag
an allen Amtstafeln

angeheftet am: 27.03.2025

abgenommen am:

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt